

14. Ist ein von Gemeinden in den Formen des bürgerlichen Rechts vereinbarter Verzicht auf öffentliche Abgaben ohne entsprechende Gegenleistung zulässig?

Preuß. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152)
§§ 9, 20.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 28. Mai 1935 i. S. B. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der W. Straßenbahn GmbH. (Rl.) v. Stadtgemeinde W. (Bekl.). VII 411/34.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagte ist Rechtsnachfolgerin der früheren Gemeinde G., die mit anderen Gemeinden die W. Straßenbahn GmbH. gegründet hat. Über das Vermögen dieser Gesellschaft mbH. wurde später der Konkurs eröffnet und der Kläger zum Verwalter bestellt. Im Konkurs hat die Beklagte unter Inanspruchnahme des Vorrechts des § 61 Nr. 2 R.D. Steuerforderungen in erheblicher Höhe angemeldet. Der Kläger hat hinsichtlich eines Teilbetrags davon die Feststellung beantragt, daß die Forderung insoweit nicht bestehe. Er hat sich darauf berufen, die Beklagte habe sich in einem später eingefügten § 11 des Gesellschaftsvertrags gleich den übrigen Gesellschafter-Gemeinden verpflichtet, der Gemeinschuldnerin Steuerfreiheit zu gewähren. So sei jedenfalls jene Bestimmung zu verstehen. Die Beklagte hatte die Unzulässigkeit des Rechtswegs eingewendet und war damit in den Vorinstanzen durchgedrungen. Der erkennende Senat hatte durch Urteil vom 27. Februar 1934 VII 313/33¹⁾ die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs verworfen und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Er hatte ausgeführt, es entspreche der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. u. a. RGZ. Bd. 67 S. 293, Bd. 105 S. 37; WarnRspr. 1932 Nr. 70), daß Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Verbände im Verkehr miteinander und mit Privatpersonen befugt seien, öffentlich-rechtliche Angelegenheiten durch Verträge zu regeln, die im Privatrecht wurzelten, vorausgesetzt, daß nicht das Gemeinwohl, sondern die Rechtssphäre einzelner den Gegenstand des Vertrags bilde. Diese Ein-

¹⁾ Abgedruckt RVerwBl. Bd. 55 S. 860 Nr. 2. D. R.

Schränkung sei hier nicht gegeben. Der ordentliche Rechtsweg sei daher zulässig. Über die Zulässigkeit und damit Rechtswirksamkeit der Vereinbarung im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Vorschriften sei damit noch nichts gesagt. Diese Frage sei erst noch zu erörtern.

Nach erneuter Verhandlung haben beide Vorinstanzen die Klage als unbegründet abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, durch § 11 n. F. des Gesellschaftsvertrags habe eine Verpflichtung der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft m. B. J. selbst zur Gewährung von Steuerfreiheit an diese begründet werden sollen; nicht das Entstehen von Steuerforderungen habe dadurch ausgeschlossen werden sollen, es sei aber auch nicht eine bloße Niederschlagung von später fällig werdenden Steuern beabsichtigt gewesen. Vielmehr sei Inhalt dieser Bestimmung des Gesellschaftsvertrags die Verpflichtung der Gesellschafter-Gemeinden gewesen, in Zukunft solange keine Gemeindesteuern mehr von der Gesellschaft zu erheben, als diese ihre Bahn im Betrieb haben würde, und solche Steuern zurückzuzahlen, die zur Zeit der Vereinbarung für die vorhergegangene Betriebszeit schon bezahlt gewesen seien. Diese Auslegung liegt auf dem Gebiet der tatsächlichen Würdigung. Ein Rechtsfehler ist darin nicht erkennbar. Die Revision hat dagegen auch nichts vorgebracht.

Die Vereinbarung zwischen den Steuergläubigern und der Steuerschuldnerin könnte, so führt das Berufungsgericht weiter aus, nur dann gültig sein, wenn die Steuerschuldnerin auf Grund der Vereinbarung irgendeine sonstige Leistung an die Steuergläubiger bewirkt hätte und die Freistellung von der Steuer als vertragsmäßige Abgeltung dieser anderen Leistung des Pflichtigen hätte betrachtet werden sollen und können. Da das Berufungsgericht bei seinen weiteren Erörterungen von dem eben wiedergegebenen Grundsatz ausgeht und zur Abweisung der Klage um deswillen kommt, weil keine „sonstige Leistung“ des Steuerpflichtigen vorliege, welche eine Gegenleistung für die Steuerbefreiung darstellen könnte, so ist zu prüfen, ob dieser Grundsatz richtig ist.

Sowohl das Preussische Oberverwaltungsgericht (vgl. u. a. Entsch. Bd. 82 S. 138 [140], Bd. 33 S. 106 [107], Bd. 38 S. 141 [145] f. g.), Bd. 53 S. 119, Bd. 56 S. 124) wie auch das Reichsgericht

(RGZ. Bd. 82 S. 329, Bd. 132 S. 225 [S. 229/30]) gehen davon aus, daß das einer Gemeinde übertragene Finanzhoheitsrecht nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen eingeschränkt werden dürfe, weil das mit dem öffentlichen Recht nicht vereinbar wäre. Deshalb sei auch ein allgemeiner Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen unzulässig, zu der eine Gemeinde auf Grund der §§ 9, 20 des preuß. Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 berechtigt sei. Eine vertragsmäßige Regelung der Beitragspflicht sei aber von der Rechtsprechung stets in dem Sinne zugelassen worden, daß sie die Entstehung der Beitragspflicht unberührt lasse, daß aber, sobald die Abgabepflicht entstanden und der Beitrag fällig geworden sei, dieser nicht erhoben, sondern als durch eine vertragsmäßige Leistung im voraus abgegolten betrachtet werden solle. Eine solche Abrede könne auch schon vor der Entstehung der Beitragspflicht getroffen werden (RGZ. Bd. 132 S. 230).

Das Oberlandesgericht verneint, daß eine vertragsmäßige Leistung der Gesellschaft (Gemeinschuldnerin) gegenüber den steuerberechtigten Gemeinden als Abgeltung für die geschuldeten Steuern bedungen worden sei. Das lasse sich nicht feststellen. Die Leistung der Gesellschaft habe nach dem ursprünglichen Vertrag von 1907 in dem Bau, Betrieb und Ausbau der Bahn und in der Verteilung eines etwaigen Reingewinns an die Gesellschafter bestanden; ihr hätten die Verpflichtungen der Gesellschafter zur Leistung der Stammeinlagen, der etwa eingeforderten Nachschüsse, der Bürgschaften für Anleihen der Gesellschaft und die weitere Verpflichtung gegenübergestanden, die Gemeindevorlage für den Bahnbetrieb zur Verfügung zu stellen. Neue Leistungen habe die Gesellschaft auch später nicht übernommen, insbesondere nicht, als ihr — im Mai 1912 — durch Vertragsänderung die Steuerfreiheit (im oben festgestellten Sinn) zugestanden worden sei. Denn der Erweiterung des Bahnbaues und -betriebs hätten entsprechend weitere Leistungen der Gesellschafter durch Erhöhung des Stammkapitals, durch Bürgschaften usw. gegenübergestanden. Diese Gegenleistungen der Gesellschafter hätten sich schon aus dem ursprünglichen Vertrag ergeben; neue Leistungen seien zur Abgeltung etwa erweiterter Leistungen der Gesellschaft weder erforderlich noch bestimmt gewesen. Der Steuernachlaß sei auch nicht an die Stelle von Zuschüssen, insbesondere nicht an die Stelle der vertragsmäßigen festgelegten

Nachschußpflicht der Gesellschafter, getreten. Bis zum Mai 1912 seien von der Gesellschaft nicht einmal die bisherigen Verpflichtungen der Gesellschafter voll in Anspruch genommen gewesen. Das Berufungsgericht stellt abschließend fest, daß die Gesellschafter-Gemeinden der Gesellschaft Steuern erlassen haben, ohne daß die Gesellschaft eine Gegenleistung dafür gegeben habe, die als Ausgleich oder Abgeltung des Steuererlasses hätte angesehen werden können. Ein solcher Erlaß widerspreche aber dem § 20 des preuß. Kommunalabgabengesetzes; deshalb sei diese Vereinbarung nach § 134 BGB. nichtig gewesen.

Diese Ausführungen beruhen im wesentlichen auf der tatsächlichen Würdigung der Vorgänge und Verhältnisse und auf der Auslegung des Willens, der die Parteien bei der Vereinbarung vom Mai 1912 und ihrer späteren Aufrechterhaltung bestimmt hat und darin Ausdruck gefunden hat. Das Berufungsgericht hat auslegend weiter festgestellt, mit der Aenderung des § 11 (n. F.) des Vertrags sei lediglich einem Wunsch des Leiters des Unternehmens (der Gesellschaft) nach möglichst geringer Belastung „von vornherein“ entsprochen worden, und man habe dadurch weiter die Annehmlichkeit erreichen wollen und erreicht, daß „einige Gemeindebeamte weniger Arbeit gehabt hätten“, d. h., daß den Gemeinden die umständlichen Berechnungen der auf sie entfallenden und zwischen ihnen als Gesellschaftern auszugleichenden Gemeindesteuern erspart geblieben seien.

Die Revision erkennt die rechtliche Grundlage an, von der das Berufungsgericht ausgegangen ist. Sie meint aber, gerade von ihr aus komme es auf die Begründung des Berufungsgerichts nicht an. Maßgebend sei lediglich, ob sich nach der gesamten Gestaltung des Vertrags in seiner Fassung vom 24. Mai 1912 bei Auslegung nach Treu und Glauben die Befreiung der Gesellschaft von der Steuerlast als eine Gegenleistung der Gemeinden im Sinne des Urteils des Reichsgerichts vom 26. März 1931 (RGZ. Bd. 132 S. 225) darstelle. Das sei nicht zu bezweifeln; denn nach Inhalt, Sinn und Zweck des Vertrags sei die Gesellschaft zur Aufrechterhaltung des Straßenbahnbetriebs in den Gemeinden verpflichtet gewesen. Um diesen Zweck zu erreichen, nicht um mehr oder weniger große Gewinne zu erzielen, hätten sich die Gesellschafter-Gemeinden im (alten) § 17 (späteren § 11) des Gesellschaftsvertrags zur kostenlosen Hergabe ihrer Gemeindegelände und zu deren Unterhaltung verpflichtet; nach-

träglich hätten sie, zu demselben Zweck, auch die Freistellung von Steuererhebung vertraglich vereinbart. Das erweise klar die Verknüpfung dieser Freistellung mit den vorerwähnten Gegenleistungen der Gesellschaft im neuen § 16, jetzt § 11 des Gesellschaftsvertrags.

Die Revision übersieht, daß der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen den Leistungen der Gesellschafter und denen der Gesellschaft sowie zwischen der Freistellung von der Steuerlast und dem zu erreichenden Gesellschaftszweck nicht genügt, wenn auch die Freistellung von der Steuerlast in einem solchen Zusammenhang erfolgt sein mag. Mit Recht verlangt vielmehr der Vorderrichter die Abhängigkeit jener Steuerbefreiungsverpflichtung seitens der Gesellschafter von einer bestimmten oder doch bestimmbaren Leistung der Gesellschaft, durch welche die Steuerschuld als abgegolten angesehen werden kann. Eine solche Abhängigkeit aber hat er mit Erwägungen tatsächlicher Art verneint, denen gegenüber die Ausführungen der Revision unbehelflich sind . . .